



Haupt- und Finanzausschuss am 13.12.2005		öffentlich		
Nr. 11 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/292/2005		
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten	Datum: 24.11.2005		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	13.12.2005		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:
Widmung von Gemeindestraßen

I. Beschlussvorschlag:

Der HFA empfiehlt dem Rat, die Königsberger Straße (3. Bauabschnitt, in der Anlage schraffiert dargestellt) als „Gemeindestraße“ dem öffentlichen Verkehr gemäß den §§ 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW in der derzeit gültigen Fassung zu widmen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 GO NW, StrWG NW, BauGB

III. Sachverhalt:

Die Öffentlichkeit einer Straße wird im Straßen- und Wegegesetz (StrWG NW) geregelt. Gemäß § 2 Abs. 1 StrWG NW sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Entscheidend ist somit, ob eine wirksame Widmung im Sinne des § 6 StrWG NW für eine Straße erfolgt ist. Nach der Legaldefinition des § 6 Abs. 1, Satz 1 StrWG NW ist eine Widmung die „Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße“ erhalten. Zu einer wirksamen Widmung gehört zwingend die Einstufung in die nach § 6 Abs. 3 vorgesehenen Straßengruppen (Landstraße, Kreisstraße, Gemeindestraße oder sonstige Straße, § 3 Abs. 1 StrWG NW). Die Widmung ist auch Voraussetzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und für die nach dem Straßenreinigungsgesetz i.V. mit der Straßenreinigungssatzung bestehende Reinigungspflicht.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:
Lageplan